

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16
Wustertshausener Str. 15 (Redakteur C. Wittmer)
Fernsprecher: Kant Moritzplatz 3103/06

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 4 Mk.
mit wöchentlich. Beilage „Die Sanitätsarmee“ 6 Mk.

Mietrecht und Mietsteigerung.

M

it der zunehmenden Wohnungsnot tauchen immer mehr Streitfragen über das Mietrecht sowie die erfolgenden Mietsteigerungen auf. Hand in Hand damit gehen die weiteren Fragen über Mietabzüge und Mieterrückstände. Daß die Hausbesitzer weder Renovierungen noch Reparaturen vornehmen wollen, desto energischer aber während des Krieges entstandene Mieterrückstände

eintreiben, darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden.

Wie ist nun hier die gesetzliche Rechtslage? Für die von den Kriegerfrauen gemachten Mieteskluden kassiert der zurückgekehrte Ehemann. Nur wenn der Hausbesitzer nach der Beurteilung zur Zahlung die Zwangsvollstreckung gegen den Mieter, falls dieser Kriegsteilnehmer war, betreiben will, bedarf er bis zum 30. Juni 1920 hierzu der Zustimmung des Amtsgerichts. Was dann die übrigen Streitfragen anbetrifft, so ist der Mieter nach § 537 des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

Nach dem folgenden Paragraphen (536) hat der Vermieter die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Demnach muß der Vermieter gesetzlich alle notwendigen Ausbesserungen auf seine Kosten übernehmen. Natürlich haben es die Vermieter mit Hilfe der Hausbesitzervereine verstanden, durch Mietverträge in dieser Beziehung vieles auf die Mieter abzumwälzen. Eine Vereinbarung aber, durch die die Verpflichtung des Vermieters zur Vertretung von Mängeln der vermieteten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschweigt. Falls die vermietete Sache zur Zeit der Ueberlassung an den Mieter mit einem Fehler behaftet ist, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aushebt oder vermindert, oder entsteht im Laufe der Mietzeit ein solcher Fehler, so hat nach § 537 des BGB. der Mieter das Recht, für die Zeit, während der die Tauglichkeit aufgehoben ist, die Entrichtung des Mietzinses gänzlich zu verweigern, für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, den Mietzins nur teilweise

zu zahlen, je nachdem sich die Fehler oder Mängel zeigen. Auch nur bei völliger Aufhebung der Gebrauchsmöglichkeit wird der Mieter ganz, andernfalls nur teilweise von der Mietzahlung befreit.

Ist nun ein Mangel der im § 537 bezeichneten Art bei dem Abschluß des Vertrages vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später infolge eines Umstandes, den der Vermieter zu vertreten hat, oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung im Verzug, so kann der Mieter nach § 538 des BGB. statt die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im Falle des Verzugs der Vermieter — wenn er vergeblich zur Beseitigung der Mängel unter Hinweis auf die §§ 537, 538 bis zu einem bestimmten Tage aufgefördert worden ist — kann der Mieter den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen fordern.

Unter den Mängeln, die den vertragsmäßigen Gebrauch aufheben, fällt auch das Auftreten von Ungeziefer. Zur Beseitigung des Ungeziefers muß der Mieter aber dem Vermieter gemäß § 542 des BGB. eine angemessene Frist setzen. Ob der Mieter auf Kosten des Vermieters Dekorations- und Tapezierarbeiten, die nicht durchaus notwendig sind, vornehmen lassen kann, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel der gemieteten Sache, dann muß der Mieter dem Vermieter ebenso wie beim Auftreten von Ungeziefer sofort Anzeige machen und innerhalb einer bestimmten Frist die Abstellung des Mangels verlangen. Unterläßt der Mieter die Anzeige, dann kann er eventuell zum Schadenersatz herangezogen werden und die im § 537 bestimmten Rechte nicht geltend machen. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß die Hausbesitzer die Pflicht haben, die Wohnungen nicht allein in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben, sondern sie auch während der Mietzeit hierin zu erhalten. Wollen sie die Rechte pünktlich einstreiken und diese fortwährend noch erhöhen, dann mögen sie namentlich an die angeführten Paragraphen erinnert werden. Ist dies erfolglos, dann ist den Mietern nur zu empfehlen, von ihren in diesen Paragraphen erwähnten Rechten Gebrauch zu machen. Und daran kann sie niemand, trotz Wohnungsnot, hindern.

Die preussische Verordnung vom 9. Dezember 1919 sieht

Dem Erwecker und Führer August Bebel

Einer hat durch schweren Schatten
sich ins Hell der Welt gerungen.
Einer ist aus banaan Tiefsen
auf zu froher Schau gedrungen.

Daß wir kleinlich ihn bestaunen,
darum blüht kein Baum der Erden.
Wollen wir das Große fählen,
müssen wir ihm ähnlich werden.

Redt auch dich ein schwerer Schatten?
Schwing dich auf zur Strahlenschwelle.
Nicht du selbst in Tiefsen atmen,
bau dir Stufen in das Helle.

Was bedeuten deine Nächte,
wenn sie dir nicht Tage weden?
Alles liegt in Frost verarben,
um sich in den Mai zu strecken.

Josef Culepold.

nun bereits die Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen in Preußen vor. Dier- nach haben die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände unter Mitwirkung eines zur Hälfte aus Hausbesitzern und Mietern zusammengesetzten Ausschusses und nach Anhörung des Miet- einigungsamtes die Höchstmieten festzusetzen. Die Höchst- grenze hat in einem prozentualen Zuschlag zu dem am 1. Juli 1914 für die Wohnung oder Mieträume anderer Art oder für das Quadratmeter benutzter Fläche vereinbart gewesenen Mietzins oder, falls ein solcher nicht vereinbart oder aus be- sonderen Gründen außergewöhnlich niedrig gewesen ist, aus dem am 1. Juli 1914 für die Wohnungen oder sonstigen Mieträume oder Quadratmeter benutzter Fläche gleicher Art oder Güte ortsüblich gewesenen Mietzins und in einem pro- zentualen Zuschlag zu ihm zu bestehen. Für Neubauten, die nach dem 1. Januar 1917 errichtet sind, gilt diese Verord- nung nicht.

Nach den Ausführungsbestimmungen soll der Zuschlag für Wohnräume 15-20 Prozent betragen. Falls der Mieter von der Höhe der Grundmiete, also der- jenigen, die am 1. Juli 1914 bezahlt wurde, keine Kenntnis hat, ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter wahrheitsge- mäße Auskunft zu geben. Uebersteigt die Miete die Höchst- grenze, so ermäßigt sich dieselbe vom nächsten Mietzahlungs- termin nach Bekanntmachung des Beschlusses auf die zulässige Höchstgrenze. Als Mietzins gilt auch jede geldwerte Lei- stung des Mieters an den Vermieter. Damit soll verhindert werden, daß der Mieter für den Vermieter etwa notwendige Reparaturkosten zu bezahlen hat. Sehr wichtig ist auch, daß die Mieter zu derartigen Leistungen durch Verträge nicht verpflichtet werden können. Für Berlin ist die Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen bereits festgesetzt, indem ein Zu- schlag von 20 Proz. für Wohnräume erfolgen darf. Für Ge- schäftslokale, Industrieküchen und Fabrikräume darf der Zu- schlag 40 Proz. betragen. Zu den Instandsetzungsarbeiten am Hause wie in den Wohnungen können weitere 15 Proz. und für Wohnungen mit Sammelheizung 20 Proz. zur Grundmiete von 1914 genommen werden. Kommt der Ver- mieter aber seinen Verpflichtungen in bezug auf Instand- setzung nicht nach, dann kann der Mieter den hierfür festge- setzten Sonderzuschlag ganz oder teilweise zurückverlangen.

Nach einer früheren für das ganze Reich übrigens gül- tigen Verordnung kann innerhalb zweier Wochen nach Ab- schluß des Vertrages vom zuständigen Mietamt eine Verab- scheidung des Mietzinses verlangt werden, wenn der Mieter unter dem Druck der Wohnungsnot einer übermäßig hohen Miete zugestimmt hat. Abschließend sei dann noch bemerkt, daß, wenn der Mieter eine ihm zu hoch erscheinende Miet- steigerung zurückweist, der Vermieter dann nicht ohne wei- teres kündigen kann. Zur Kündigung muß der Vermieter in jedem Falle die Zustimmung des Mieteinigungsamtes nach- suchen. Dies gilt auch für Astermieter. Bei allen aufstau- enden Streitfragen in Mietsachen wollen sich unsere Kol- legen nun entweder sofort an das nächste Arbeitersekretariat oder an das zuständige Mietamt wenden.

Die neue Gesellschaft.

Eine neue Gesellschaftsordnung ist ohne die Menschen, welche sie wollen und bejahen sind, sie am Leben zu erhalten und zur Fort- entwicklung zu bringen, unmöglich. Wenn irgendwo von Anpassung die Rede sein kann, so hier. Die günstigeren Umstände, die jede neue Gesellschaftsordnung gegenüber der früheren enthält, übertragen sich auch auf die einzelnen Menschen und veredeln sie stetig.

Die Gesellschaft kann ohne Arbeit nicht existieren. Sie hat also das Recht, zu fordern, daß jeder, der seine Bedürfnisse befriedigen will, auch nach Maßgabe seiner körperlichen und geistlichen Fähigkeiten an der Herstellung der Gegenstände zur Befriedigung der Bedürf- nisse aller tätig ist.

Bebel.

Eine Dase der Zufriedenheit im Deutschen Reich.

Dah es in der heutigen Zeit, wo alles nach höheren Löhnen und Teuerungszulagen strebt, auch noch zufriedene Arbeiter gibt, dürfte mancher unserer Kollegen bezweifeln. Trotzdem ist es der Fall, wie nachstehende Zeilen beweisen werden.

Von der Gauleitung Brandenburg war seit Mo- naten vergeblich versucht worden, für die Betriebe des Kreises Niederbarnim Tarifverträge abzuschließen. Mit Hilfe der Sozialdemokraten im Kreisausschuss gelang das endlich, für die Gaswerke Niederbarnim Ost und West sowie auch für das Wasserwerk Erkner. Für die Chauffee- arbeiter sträubte sich jedoch der in Frage kommende Regie- rungsbaumeister mit Händen und Füßen gegen jede Verhandlung. Schließlich gelang es dem Kollegen Kühne von der Gauleitung auch den Widerstand dieses konservativen Herrn zu brechen. Am 31. Januar fanden die Verhandlungen statt. Außer dem Ver- treter der Organisation und dem Regierunqsbaumeister nahmen teil drei Straßenmeister und acht Vertrauensmänner, welche in den acht Bezirken von den Kollegen zu der Verhandlung gewählt worden waren. Eingangs der Verhandlung führte der Regie- rungsbaumeister Kleemann aus, daß er prinzipiell ein Geg- ner von Tarifen und auch der Gewerkschaften sei. Er habe stets das größte Wohlwollen für seine Arbeiter gezeigt und fänden diese mit ihren Wünschen und Beschwerden immer ein offenes Ohr bei ihm. Es widerstrebe seiner konservativen Gesinnung, über die Lohnfrage der Arbeiter mit einer Kampforganisa- tion wie sie der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter sei, zu verhandeln. Jedoch habe der anwesende Vertreter des Ver- bandes ihn davon überzeugt, daß er auf Grund der Verfassung und des Gesetzes verpflichtet ist, mit dem Verbands zu verhan- deln. Deshalb erkläre er sich jetzt bereit, einen Tarif nach dem Muster unserer Richtlinien abzuschließen.

Nach diesen Ausführungen erbot sich ein Vertrauensmann und sagte: „Ich bin beauftragt von meinen Kollegen, hier zu er- klären, daß wir mit dem Verbands nichts zu tun haben. Wir wollen nicht unter einem Tarifvertrag arbeiten, sondern freie Arbeiter bleiben.“ Durch diese Erklärung veranlaßt, wurden auch die anderen Vertrauensmänner nach ihrem Standpunkt gefragt. Und da stellte sich denn heraus, daß unter den acht Leuten sich fünf befanden, welche sich der Erklärung des ersten anschlossen. Diese fünf vertraten 43 unorganisierte, während die übrigen drei nur 27 organisierte Kollegen vertraten. Auf die Frage des Kol- legen Kühne an die Tarifgegner, ob sie denn überhaupt wüßten, was ein Tarifvertrag sei und ob die von ihnen vertretenen Kol- legen voll und ganz mit ihrem Lohn- und Arbeitsverhältnis zu- frieden seien, ließ sich der erste Sprecher etwa folgendermaßen aus: „Wir sind voll und ganz mit unserm Lohn zufrieden und haben auch volles Vertrauen zu unserer vorgeordneten Behörde. Wenn die Arbeiter leben, wie es einem Arbeiter zukommt, dann können auch die andern (organisierten) gut mit ihrem Gelde aus- kommen. Aber wenn einer immer Zigaretten zu drei Mark und Zigaretten zu 40 Pf. das Stück raucht, dann kriegt er niemals ge- nung. Ich habe 15 Kinder gehabt und großgezogen und habe mir bei dem geringen Tagelohn, den es früher gab, noch so viel er- sparen können, daß ich jetzt eine kleine Landstelle gekauft habe.“

Nachdem die Sachlage sich so entwickelt hatte, konnte von einer Tarifverhandlung natürlich keine Rede mehr sein. Aber Kollege Kühne sprach in seiner Erwiderung den Vertrauensmännern das Recht ab, bei Verhandlungen als Vertreter der Arbeiter auf- zutreten. Man einigte sich dann dahingehend, daß sofort die Wahl eines geschlichen Betriebsrates vorzunehmen sei. Mit diesem sollen die Verhandlungen dann wieder aufgenommen werden.

So geschehen, nicht etwa weit hinten in der Türkei, sondern vor den Toren Berlins, mit seiner angeblich hohen Arbeiter- intelligenz. Ein Beweis, wieviel Aufklärungsarbeit heute noch von den Gewerkschaften geleistet werden muß.

Eine der Hauptaufgaben der neuen Gesellschaft muß sein, die Nachkommenschaft entsprechend zu erziehen. Jedes Kind, das geboren wird, ist ein der Gesellschaft willkommenes Zuwachs; sie erblickt darin die Möglichkeit ihres Fortbestandes, ihre eigene Fortentwicklung; sie empfindet also auch die Verpflichtung, für das neue Lebemensch nach Kräften einzutreten.

Bebel.

Der Wortlaut des neuen Betriebsräte-Gesetzes.

III.

§ 79. Auf den Arbeiterrat und Angestelltenrat finden die §§ 69 und 69 entsprechende Anwendung.

§ 80. Sollen gemäß § 74 Ziffer 3 Arbeitsordnungen oder sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer vereinbart werden, so findet § 75 entsprechende Anwendung.

Die im § 134b Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Festsetzung von Strafen erfolgt durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeiterrat oder Angestelltenrat. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuss.

Ist die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen, so ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Arbeitsordnung zu erlassen.

§ 81. Die gemäß § 78 Ziffer 8 vereinbarten Richtlinien müssen die Bestimmung enthalten, daß die Einstellung eines Arbeitnehmers nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Jugendigkeit oder Nichtjugendigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig gemacht werden darf. Sie dürfen nicht bestimmen, daß die Einstellung von der Jugendigkeit zu einem bestimmten Geschlecht abhängig sein soll.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die im § 67 genannten Betriebe, soweit die Eigenart ihrer Verrichtungen es bedingt.

Einstellungen, die auf einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, gehen den Richtlinien in jedem Falle vor.

Im Rahmen der Richtlinien hat über die Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers der Arbeitgeber allein ohne Mitwirkung oder Aufsicht des Arbeiterrats oder Angestelltenrats zu entscheiden.

§ 82. Wird gegen die vereinbarten Richtlinien verstoßen, so kann der Arbeiterrat oder Angestelltenrat binnen fünf Tagen nach Kenntnis von dem Verstoß, jedoch nicht später als vierzehn Tage nach dem Dienstantritt, Einspruch erheben.

Die Gründe für den Einspruch und die Beweisunterlagen sind vom Arbeiterrat oder Angestelltenrat bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber vorzubringen.

Wird bei diesen Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Arbeiterrat oder Angestelltenrat binnen drei Tagen nach Beendigung der Verhandlungen den zuständigen Schlichtungsausschuss oder eine vereinbarte Schiedsstelle anrufen.

Der Einspruch gegen die Einstellung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses oder der Schiedsstelle hat keine aufschiebende oder auf lösende Wirkung.

§ 83. Ueber den Einspruch wird im Schlichtungsverfahren endgültig entschieden. Vor der Entscheidung ist der Eingeklagte zu hören. Macht die Entscheidung dahin, daß ein Verstoß gegen die vereinbarten Richtlinien vorliegt, so kann darin zugleich ausgesprochen werden, daß das Dienstverhältnis des Eingeklagten als mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt gilt. Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 84. Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Jugendigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Jugendigkeit oder Nichtjugendigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbande erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit, als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebs bedingte Karte darstellt.

Erhebt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

§ 85. Das Recht des Einspruchs nach § 84 Ziffer 1 gilt nicht für die im § 67 genannten Betriebe, soweit die Eigenart ihrer Verrichtungen es bedingt.

Das Recht des Einspruchs besteht nicht

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen;

2. bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebs erforderlich werden.

§ 86. Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Grachtet der Arbeiterrat oder Angestelltenrat die Anrufung für begründet, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen den Schlichtungsausschuss anrufen.

Im Falle des § 84 Abs. 2 hat der Schlichtungsausschuss das Verfahren aussetzen, wenn auf Grund der Kündigung ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder die Aussetzung des Verfahrens zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung von einer der Parteien beantragt wird. Das Verfahren nimmt seinen Fortgang, wenn nicht binnen vier Wochen seit der Stellung des Antrags auf Aussetzung die Erhebung der Klage nachgewiesen ist oder wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, wonach die Berechtigung zur fristlosen Entlassung verneint ist.

Der Einspruch gegen die Kündigung und Anrufung des Schlichtungsausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 87. Ueber den Einspruch (§ 84) wird im gesetzlichen Schlichtungsverfahren endgültig entschieden.

Gibt die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, so ist zugleich für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt, ihm eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Die Entschädigung bemisst sich nach der Zahl der Jahre, während deren der Arbeitnehmer in dem Betriebe insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen. Dabei ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Entschädigung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Innerhalb dreier Tage nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mündlich oder durch Aufgabe zur Post zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

§ 88. Der Arbeitgeber ist im Falle der Weiterbeschäftigung verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner ökonomische Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Erwerbslosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der letzten Stelle zurückzahlen.

§ 89. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Arbeitgeber zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich nach Empfang der im § 87 Abs. 3 vorgesehene Erklärung des Arbeitgebers, spätestens aber eine Woche nach Kenntnis der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung dem Arbeitgeber mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrechte Gebrauch, so ist ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung zu gewähren. § 88 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 90. Wird in den Fällen der §§ 81 bis 89 die Einhaltung der Kräfte durch Naturereignisse oder andere unabwehrbare Fälle verhindert, so findet Wiedereinstellung in den vorigen Stand nach näherer Vorchrift der Ausführungsbestimmungen statt.

C. Gesamtbetriebsrat.

§ 91. Besteht neben Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat, so stehen erstere die Obliegenheiten und Befugnisse der Betriebsräte nur hinsichtlich der Einzelbetriebe zu, die sie vertreten.

Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Einzelbetriebe und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebs oder Unternehmens zuständig.

1. Betriebsobmann.

§ 92. Der Betriebsobmann hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach § 66, § 74 Ziffer 1 bis 7 und den §§ 71, 77 dem Betriebsrat (Arbeiterrat und Angestelltenrat) zustehen.

Die §§ 67 bis 69 finden entsprechende Anwendung.

II. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 93. Der Betriebsobmann entscheidet bei Streitigkeiten über 1. die Konvention der Errichtung, die Bildung und Zusammensetzung einer Betriebsvertretung im Sinne dieses Gesetzes;

- 2. Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Arbeitnehmers;
- 3. Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen und der Betriebsversammlung;
- 4. die Notwendigkeit von Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen;
- 5. alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Wahlen ergeben.

§ 94. Bei Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk eines Bezirkswirtschaftsrats hinaus erstrecken oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer einer Landesaufsicht unterliegen, wird von der Landesregierung der Landeswirtschaftsrat oder ein Bezirkswirtschaftsrat für zuständig erklärt. Sofern die Unternehmung oder Verwaltung sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstreckt oder hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer der Aufsicht des Reichs unterliegt, entscheidet der Reichswirtschaftsrat.

V. Schutz- und Strafbestimmungen.

§ 95. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechts zu den Betriebsvertretungen oder in der Übernahme und Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.

§ 96. Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds einer Betriebsvertretung oder zu seiner Versetzung in einen anderen Betrieb bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich:

- 1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinzelt einmütigen oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen,
- 2. bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebs erforderlich sind,
- 3. bei stilllosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Im Falle des Abs. 3 Ziffer 3 ist der Einspruch nach Maßgabe des § 84 Abs. 2 und § 86 Abs. 2 statthaft.

Wird eine stilllose Kündigung (Abs. 3 Ziffer 3) durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses für ungerechtfertigt erklärt, so gilt die Kündigung als vom Arbeitnehmer zurückgenommen § 89 findet entsprechende Anwendung.

§ 97. Ist die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich und wird sie verweigert, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Schlichtungsausschuss anzurufen, der durch seinen Spruch die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung ersetzen kann. Er darf die Zustimmung nicht erlangen, wenn er feststellt, daß die Kündigung als ein Verstoß gegen die im § 95 auferlegten Pflichten anzusehen ist. Bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer weiter in seinem Betriebe zu beschäftigen.

§ 98. Auf die in den §§ 62, 63 bezeichneten Vertretungen finden die Bestimmungen der §§ 95 bis 97 entsprechende Anwendung.

Auf die Betriebsobente finden sie mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Betriebsvertretung die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs tritt.

§ 99. Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die der Vorschrift des § 95, auch soweit sie im § 96 für anwendbar erklärt ist, vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die den Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 vorsätzlich zuwiderhandeln.

Ebenso werden Arbeitgeber oder ihre Vertreter bestraft, die es vorsätzlich unterlassen, der Betriebsvertretung gemäß den §§ 71, 72 Aufschluß zu geben, Bericht zu erstaten, die Lohnbücher, die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen, die Bilanz, oder die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen oder zu erläutern, oder die diesen Verpflichtungen vorsätzlich nicht rechtzeitig nachkommen.

Wer unter Verletzung der ihm nach den §§ 71, 72 obliegenden Pflichten zum Zwecke der Täuschung und in der Absicht, den Arbeitnehmern Schäden zuzufügen, in den Darstellungen, Perioden und Übersichten über den Vermögensstand des Unternehmens bestimmte falsche Tatsachen angibt oder richtige Tatsachen unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Strafverfolgung tritt auf Antrag ein. Zur Stellung des Antrags berechtigt ist die Betriebsvertretung. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 100. Wer unbefugt vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart, die ihm als Angehörigen einer Betriebsvertretung bekannt geworden und als solche bezeichnet worden sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft.

Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder dem Arbeitgeber Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geld-

strafe ein. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der durch die strafbare Handlung erlangten Vorteile erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

VI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 101. Der Reichsarbeitsminister ist beauftragt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

§ 102. Bei der ersten Wahl, die spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuleiten ist, erfüllt die im § 23 Abs. 1 dem Betriebsrat zugeordnete Aufgabe der Arbeiterauschüsse, der die Bestellung des Wahlvorstandes in einer von seinem Vorsitzenden anzubereitenden gemeinsamen Sitzung mit dem etwa vorhandenen Angestelltenausschüsse vorzunehmen hat. Ist ein Arbeiterauschuss nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Angestelltenauschuss.

Kommt der Arbeiterauschuss oder der Angestelltenauschuss seiner Verpflichtung nicht nach, oder ist ein Arbeiterauschuss oder Angestelltenauschuss nicht vorhanden, so ist das im § 23 Abs. 2 bezeichnete Verfahren einzuschlagen.

Für die erste Wahl des Betriebsobmanns hat der Arbeitgeber den ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmer zum Wahlleiter zu bestellen (§ 38 Abs. 2).

§ 103. Solange Bezirkswirtschaftsräte nicht bestehen, bestimmt die Landeszentralbehörde eine andere Stelle für den Fall des § 93 als Ersatz. Solange Landeswirtschaftsräte und Reichswirtschaftsrat nicht bestehen, hat für die Fälle des § 94 Satz 1 die Landesregierung, im übrigen die Reichsregierung eine andere, nicht beteiligte Stelle zu bestimmen.

§ 104. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Verordnungen in Kraft:

I. Die §§ 7 bis 14 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 („Reichs-Gesetzbl.“ S. 1456) werden aufgehoben.

II. Der § 19 der zu I genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

Für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs und der Länder können Sonderabsichtungsausschüsse errichtet werden. Die Errichtung erfolgt durch Verordnung der Reichsregierung für die Reichsverwaltungen, durch solche der Landesregierungen für die Landesverwaltungen.

III. Die §§ 20 ff. der zu I genannten Verordnung werden dahin geändert, daß überall an die Stelle der Arbeiterauschüsse und Angestelltenauschüsse in Betrieben, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, die Betriebsräte oder nach Maßgabe der §§ 6 und 78 die Arbeiter- oder Angestelltenräte und in Vertrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsobente, sowie daß an die Stelle der Vertretungen nach § 12 der Verordnung die nach §§ 62, 63 des Gesetzes treten.

IV. Der § 131a Abs. 2 und der § 131b Abs. 3 der Gewerbeordnung werden dahin geändert, daß als dienigtige, der die Arbeitsordnung und Nachträge zu derselben erläßt, der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsrat gilt. Als Unterschrift des Betriebsrats gilt diejenige des Vorsitzenden.

V. Die §§ 131d und 131h der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

VI. Der § 131e Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlich in zwei Ausfertigungen der untern Verwaltungsbehörde einzureichen.

VII. Der § 13 Satz 1 der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919 („Reichs-Gesetzbl.“ S. 111) erhält folgende Fassung:

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen.

VIII. Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen und in den Tarifverträgen Arbeiterauschüsse und Angestelltenauschüsse genannt werden, treten an ihre Stelle in den Betrieben, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, die Betriebsräte oder nach Maßgabe der §§ 6 und 78 die Arbeiter- oder Angestelltenräte, in Vertrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsobente sowie in Vertrieben, die unter §§ 62, 63 fallen, die dort genannten Vertretungen.

§ 105. Wenn bis zum 31. Dezember 1920 das in § 72 vorgesehene Gesetz über die Betriebsbilanz nicht besteht, ist dem Betriebsrat eine den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

§ 106. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesgesetze über die Betriebsräte außer Kraft.

Mit Vollziehung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hören die vorhandenen Betriebsräte, die für Betriebe errichteten Arbeiter- und Angestelltenräte und Angestelltenauschüsse zu bestehen auf.

Berlin, den 4. Februar 1920.

Der Reichspräsident: Eberl. Der Reichsarbeitsminister: Schilder.

• Aus den Stadtparlamenten •

Schwäbisch-Gmünd. Die Sitzung des Gemeinderats vom 6. Februar beschäftigte sich mit den Eingaben der städtischen Arbeiter, Volkswirtschaftler und Angestellten. Die städtischen Arbeiter verlangten eine Erhöhung des Stundenlohns um 1 Mk. bis 1,50 Mk., abgestuft nach dem Alter. Vom Zentrum und von demokratischer Seite wird der Vorschlag gemacht, sich an die Stuttgarter Abmachungen der Metallindustrie anzulehnen. Danach soll bezahlt werden den über 25 Jahre alten Arbeitern 1 Mk., 21 bis 25 Jahre 60-70 Pf., 18 bis 21 Jahre 40-60 Pf., unter 18 Jahren 30 Pf. Zuschlag auf den bisherigen Stundenlohn. Damit würde der Lohn in Klasse Ia auf 21,80-22,80 Mk., in Klasse Ib auf 21,30-22,30 Mk., in Klasse 2 auf 19,40-20,40 Mk., in Klasse 3 auf 18,40 bis 19,40 Mk. täglich steigen. Dieser Vorschlag wurde mit 16 gegen 11 Stimmen angenommen. Die Volkswirtschaftler verlangten eine hundertprozentige Lohnerhöhung. Der Stadtvorstand bemerkte hierzu, daß dies den gegenwärtigen Stundenlöhnen gegenüber ein Mehr von 430.000 Mk. ausmachen würde. Ein Vermittlungsvorschlag der Verwaltung und Vorkantone ging dahin, den über 25 Jahre alten Arbeitern 70 Pf., von 21 bis 25 Jahren 50 Pf. und von 18 bis 21 Jahre 40 Pf. Zuschlag auf den jetzigen Stundenlohn zu gewähren. Von sozialdemokratischer Seite wurde beantragt, sämtlichen Volkswirtschaftlern durchweg 1 Mk. mehr pro Stunde zu gewähren, da unter der Forderung alle gleichmäßig zu leiden hätten; es komme nicht darauf an, daß 430.000 Mk. mehr auszugeben werden müssen, sondern daß die Arbeiter leben können. Der erste Antrag wurde angenommen. Das weitere Gesuch der Volkswirtschaftler, den Tag des Erscheinungstages zu bezahnen, wurde abgelehnt. Vom Stadtvorstand wurde hervorgehoben, daß bei der Abstimmung sich ergeben hätte, daß die Mehrzahl dafür gestimmt hätte, zu arbeiten mehr oder aber ausdrücklich betont hätte, daß mindestens zwei Drittel arbeiten müßten, wenn überhaupt an diesem Feiertag gearbeitet werden sollte. Es seien aber nur 18 Mann angetreten. Deshalb sei die Arbeit an diesem Tag unterblieben. Das Verlangen der Arbeitervertreter, man solle wenigstens den 18 die Löhne arbeiten lassen, diesen Tag bezahnen, fand keine Annahme. Ein Antrag auf Einführung freiwilliger Außerarbeit wurde abgelehnt, da die Durchführung bei der verschiedenen Veranlagung und Ausbildung der Volkswirtschaftler zu schwierig sei. Auch ein Antrag, keinen Arbeiter unter 21 Jahren mehr einzustellen, wurde abgelehnt. Dagegen ein Antrag auf Kontrolle der Arbeitsleistung und Abzug der Zulagen angenommen, jedoch soll in jedem Einzelfalle der Arbeiterspruch gehört werden. Dem Antrag der städtischen Angestellten wurde in der Weise entsprochen, daß die Gehaltsbezüge dem Tarif angepaßt werden, der im November letzten Jahres von der hiesigen Industrie und den Privatangestelltenorganisationen abgeschlossen wurde.

• Staatsarbeiter •

Bayerische Straßen- und Flußbauarbeiter. Nachdem der Finanzauschuß des bayerischen Landtags in seiner Sitzung vom 2. Oktober 1919 beschlossen hatte, daß alle diejenigen Staatsarbeiter, die unter einem Tarifvertragsverhältnis stehen, von der Beschäftigungsbeihilfe, wie sie den Beamten und übrigen Staatsarbeitern gewährt wurde, ausgeschlossen sind, sah sich unsere Verbandsleitung gezwungen, eine Denkschrift an den Landtag zu richten, damit auch den Straßen- und Flußbauarbeitern, für die ein Tarifvertrag abgeschlossen war, die Beschäftigungsbeihilfe gewährt werde. Der Landtag beschloß darauf am 20. Januar 1920, daß diese Arbeiterklasse auch die Beschäftigungsbeihilfe bekommt. Sie gelangt in nachstehender Form zur Auszahlung: 1. Die Arbeiter, die mindestens vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1919 ununterbrochen im Dienste der Veranlagung gestanden haben, erhalten eine Beschäftigungsbeihilfe von a) 500 Mk., wenn sie verheiratet sind, b) 300 Mk., wenn sie ledig sind und c) 100 Mk. für jedes Kind im Sinne der Ziffer 13 und Ziffer 15 mit 19 der St. V. 1918/6. — 2. Für die übrigen Arbeiter berechnet sich die Beschäftigungsbeihilfe in der Weise, daß für jeden Arbeitstag in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1919 a) den Verheirateten 1,70 Mk., im ganzen jedoch nicht mehr als 500 Mk., b) den Ledigen 1 Mk., im ganzen jedoch nicht mehr als 300 Mk., gezahlt werden. 11. Außerdem erhalten diese Arbeiter für jeden Tag der Verwendungszeit nach Abs. 1 für jedes Kind im Sinne der Ziffer 13 und Ziffer 15 mit 19 der St. V. 1918/6 35 Pf., im ganzen jedoch für ein Kind nicht mehr als 100 Mk. 111. Der nach Abs. 1 und 11 sich ergebende Gesamtbetrag ist auf volle Mark aufzurunden. — 3. In die Beschäftigungsbeihilfe während der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1919 sind einzurechnen: a) Die Arbeitsleistung in die in diese Zeit fallende Dienstleistung beim Meer, bei der Marine oder bei der Schutztruppe; b) die von Arbeitern während des genannten Zeitraums in anderen staatlichen Betrieben geleistete Dienstleistung, vorausgesetzt, daß in jenen Betrieben den Arbeitern eine Beschäftigungsbeihilfe gewährt worden ist; c) die in den genannten

Zeitraum fallenden Tage von Erkrankung und von Dienstbefreiungen oder Arbeitsverhältnissen mit Lohnfortbezug. — 4. Außer Anspruch bleiben die in die Beschäftigungsbeihilfe fallenden Sonn- und Feiertage. — 5. 1. Den verheirateten und ledigen Arbeitern werden die Arbeiter gleichgestellt, die nach Ziffer 12 der St. V. 1918/6 als verheiratet oder ledig zu gelten haben. 11. Verheiratete, vollbeschäftigte Arbeiterinnen, deren Ehemänner die Beschäftigungsbeihilfe nicht beziehen, erhalten die Beihilfe für Verheiratete und gegebenenfalls die Kinderbeihilfen nur dann, wenn ihnen an Stelle des Ehemannes der Unterhalt der Familie obliegt; andernfalls werden sie den Ledigen gleichgestellt. — 6. Von der Beschäftigungsbeihilfe sind ausgeschlossen: a) Ehefrauen, deren Männer als Beamte oder Arbeiter in staatlichen Betrieben die Beschäftigungsbeihilfe erhalten; b) Jugendliche, die bei der Kinderbeihilfe des Familienhauptes berücksichtigt werden. — 7. Im staatlichen Betriebe im Arbeitsverhältnis beschäftigte Hinterbliebene von Beamten oder Staatsarbeitern, erhalten die Beschäftigungsbeihilfe nur einmal, und zwar in dem für sie günstigeren Betrag nach den Bestimmungen vom 11. Oktober 1919 Nr. 46782 und 46783 Abs. 1 (St. V. Nr. 681 und 683) oder nach gegenwärtiger Entscheidung. — 8. 1. Die Entscheidung für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung der Beschäftigungsbeihilfe gilt der 1. Januar 1920. 11. Sagen sich seit dem 1. Januar 1920 in den Familienverhältnissen Änderungen ergeben, die zur Gewährung einer höheren Beschäftigungsbeihilfe geführt hätten, wenn sie schon am 1. Januar 1920 bestanden hätten, so werden sie für die Berechnung der Beschäftigungsbeihilfe so angesehen, als ob sie schon am 1. Januar 1920 eingetreten wären. — 9. 1. Arbeiter, die ohne ihr Verschulden am 31. Dezember 1919 aus dem Dienst der Straßen- und Flußbauverwaltung ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag die Hälfte der sie treffenden Beschäftigungsbeihilfe, sofern sie mindestens seit 1. Januar 1919 bis zu ihrem Ausscheiden ununterbrochen im staatlichen Betriebe beschäftigt waren. 11. Arbeitern, die ohne ihr Verschulden nach dem 1. Januar 1920 aus dem Dienst der Straßen- und Flußbauverwaltung ausgeschieden sind, darf auf Antrag die volle treffende Beschäftigungsbeihilfe ausbezahlt werden, sofern sie mindestens seit 1. Januar 1919 bis zu ihrem Ausscheiden ununterbrochen im staatlichen Betriebe in Verwendung gestanden haben. — 10. Die Festsetzung und Anweisung der Beschäftigungsbeihilfe obliegt dem Vorstände der Dienststellen. — 11. Für die Verrechnung gilt St. V. 1919/10. — Der Ausdruck „Arbeiter“ im Sinne dieser Entscheidung umfaßt auch die gegen Tagelohn beschäftigten weiblichen Personen.

Berlin. Die Vertrauensleute nahmen in einer Sitzung am 13. Februar den Bericht der Sektionsleitung entgegen über die monatlichen Feuerungszulagen. Diese betragen 50 Mk. für Jugendliche unter 18 Jahren, 75 Mk. für Jugendliche über 18 Jahre, 125 Mark für Verheiratete und 40 Mk. für jedes Kind. Der neu einzureichende Lohnstarif fand die Zustimmung der Veranlagung. Der Gehalts einer Arbeitsgemeinschaft aller Meas- und Staatsbetriebe und Verwaltungen wurde begrüßt. Da die augenblickliche Lage nicht günstig ist, wurde beschlossen, der Sache später nachzutreten.

• Landirabenwärter •

Konferenz der Chauffeurarbeiter der Provinz Brandenburg. Am 8. Februar tagte im Berliner Gewerkschaftshaus eine Konferenz der Arbeiter der Brandenburger Provinzialbauwesen. Anwesend waren 67 Teilnehmer, die etwa 200 Arbeiter vertreten. Eine Anzahl Zustimmungserklärungen lagen ferner vor von solchen Kollegen, denen es nicht möglich war, an der Konferenz selbst teilzunehmen. Grund der Verhinderung war das arbeiterfeindliche Verhalten der Brandenburgischen Landesdirektion. In diesen „Küsterbetrieben“ werden noch Löhne gezahlt, die ein Doha sind auf die heutigen Verhältnisse. Die Kollegen R. Strunz und R. Müller ergriffen in ihren Reden die Haltung der Verwaltung. Es dürfte keine Behörde mehr geben, die noch so wie die Landesdirektion an dem Derrückstandpunkt der mittelständischen Gewerbe steht. Die alte Feigenartne preussische Sparramkeit kommt bei den Arbeiterlöhnen immer noch zum Ausdruck. Es ist daher höchste Zeit, daß diese Sort der Reaktion humpenpacken wird, um einer freieren Verwaltung Platz zu machen. Die Kartus der Verwaltung waren in erster Linie die Gemeinbedienten, die in der ganzen Provinz zerstreut sind. Der Organisationsverhältnis war bisher mangelhaft. Es war den Chauffeurarbeitern gar nicht möglich, sich so wie andere Arbeiter anzuschließen. Die Direktion hat auch diesen Arbeitern die Augen geöffnet. Dies kam in der auf der Konferenz vertretenen Arbeiterzahl am besten zum Ausdruck. Die Arbeiter fordern, wie es im Gesetz festgelegt ist, daß ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse ebenfalls tariflich geregelt werden. Anträge der Organisation fanden bei den Vertretern der Landesdirektion keine Gnade. Anträge und Anfragen wurden gar nicht beantwortet. Mein Wunder, wenn nun endlich den Arbeitern der Schuldschaden röh. Sie verlangen, daß die seit einem halben Jahr eingeleiteten Tarifverhandlungen umgehend zu Ende geführt werden. Sie bestehen darauf, daß die Organisation der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, bei den Verhandlungen unter keinen Umständen ausgeschaltet wird.

Die Vollzug des Arbeiterausschusses, der es ohne Teilnahme der Organisation abgelehnt hat, einen sogenannten „Tarifvertrag“ zu schließen, fand allseitige Anerkennung — Zu dem abzuschließenden Tarifvertrag werden folgende Forderungen gestellt: Es sollen drei Lohnklassen gebildet werden. Die Löhne sollen 20 Mk., 19.20 Mk. und 18.40 Mk. pro Tag betragen. Entscheidend für die Bezahlung soll nicht wie bisher der Wohnort, sondern die Arbeitsstelle sein. Vorarbeiter oder solche, die deren Funktionen ausüben, sollen 80 Pf. pro Tag mehr erhalten. Ueberstundenzuschläge müssen mit 32½ bzw. 66% Proz. höher bewertet werden. Nachtarbeiten sollen mit einem Zuschlag von 25 Proz. Zuschlag bezahlt werden. Die Laufzeit, welche als 3 Kilometer, ist als Arbeitszeit zu bezahlen. Bei Überstunden sollen 3 Mk. gezahlt werden. Das Wohnen in den Bagunnenwagen wird abgelehnt. An den Sonn- und Feiertagen sollen 2 Stunden früher Feierabend sein. Die Wochenfeiertage sollen 6 Stunden früher Feierabend sein. Wird an diesem Tage gearbeitet, so ist neben dem Tagelohn ein Zuschlag von 66% Proz. zu gewähren. Sodann wird verlangt, daß für das geleistete Werkzeuge eine monatliche Entschädigung von 5 Mk. gezahlt werden soll. Ein Urlaub soll nach einem Jahre von sechs Tagen, steigend alljährlich um einen Tag bis zu 21 Tagen, unter Anrechnung der bisherigen Dienstzeit, gewährt werden. Die Zahlung der Differenz zwischen Krankengeld und Lohn soll bis zu 26 Wochen gezahlt werden. Ein Ruhegeld soll nach Aufgabe, wie es den Beamten gewährt wird, ebenfalls eingeführt werden unter Anrechnung der bisher zur Verfügung stehenden Dienstzeit. — Sodann soll der Antrag, den die Organisation und der Arbeiterausschuß am 20. Dezember 1919 wegen Gewährung einer einmaligen Verdienststeigerung, und zwar nach den Grundätzen, wie der Provinzialausschuß für die übrigen Lohnarbeitenden bereits bewilligt hat, erneuert werden. Der abgelehnte Bescheid der Landesdirektion, daß durch Zahlung der Lohnrückstände von 100 Proz. jedem eine „größere“ Summe in die Hand gegeben worden sei, spricht keineswegs von sozialem Empfinden in der Arbeiterfrage. Sollten die Verhandlungen nicht umgekehrt ihre Bedeutung finden, so sollen alle geeigneten Schritte unternommen werden, um den Chauffeure Arbeitern zu ihrem Recht zu verhelfen. — Sodann fand die Organisationsfrage ihre Erledigung. Es wurde beschlossen, ein einheitliches Handbinderarbeiten besser zu ermöglichen, eine eigene Verwaltung mit dem Sitz in Berlin zu bilden. Soweit die Kollegen bisher ihre eigenen Verwaltungen hatten oder anderen Ämtern angeschlossen waren, soll sofort der Rückschluß an die neugegründete Verwaltung bezogen werden. Die Karte erhielt den Namen „Brandenburg-Land“. Als Vorsitzender wurde Kollege Paul Strunk, als Kassierer Karl W. Müller, beide Berlin S. C. 16, Wassertankener Straße 15, Telefon Amt

Wortplatz 3108, 3109, gewählt. Alle Zuschriften für die Provinzialchauffeure sind also an obige Adresse zu richten. — Nachdem die Anwesenden verabschiedet, für weitere Ausbreitung des Verbandes Sorge zu tragen, fand die gutbesuchte Konferenz ihren Abschluß.

Feine. Der Herr Wegemeister Kalle möchte seine Wähler und Arbeiter darüber bewahren, sich dem bösen Verband anzuschließen. Die Wegewärter und Arbeiter hielten sich nämlich in unserer Organisation vereinigt; der südliche und westliche Bezirk ganz. Aber wie sieht es im nördlichen Bezirk aus, wo Wegemeister Kalle die Regierung hat? 4 Kollegen von 22 Mann haben die Anfrage gehabt, dem Verbands beitreten. Wie die von Herrn Kalle behandelt werden, dazu folgende Beispiele. Der Verband hatte zum 20. Oktober v. J. eine Versammlung der Wegewärter und Arbeiter einberufen. Herr Kalle erklärte seinen Untergebenen, zu dieser Versammlung darf keiner gehen. Und es war auch nur ein einziger aus dem Bezirk Kalle erschienen. Dieser wurde Mitglied des Verbandes. Aber das mußte gemacht werden. Dieser Arbeiter war schon über 10 Jahre an der Landstraße beschäftigt. Aber das kümmert Herrn Kalle nicht, welcher sich sagt: „Der Arbeiter hat gegen seinen Willen gehandelt, ich soll er erst mal sehen, was das bedeutet.“ Als der Arbeiter nach mehreren Tagen anfragte, wo er arbeiten solle, bekam er die Antwort: „Für Sie ist keine Arbeit da.“ So oft der Arbeiter auch wieder anfragte, erhielt er immer wieder die gleiche Antwort. Auf eine Anfrage des Arbeiters, ob er denn entlassen werden solle, erfolgte die Antwort: „Ich will Sie nicht entlassen, wenn Sie nicht von selber aufhören.“ Also den Arbeiter zu entlassen ist Herr Kalle doch zu feige. Aber wenn er von selbst aufhört, da wäre Herr Kalle eine große Last los geworden. Nach Weihnachten wurde Kalle vom Verband aufgefordert, dem Kollegen Arbeit zu geben oder ihn zu entlassen. Nachdem die Kollegen der beiden anderen Bezirke voll dem Verbands beitreten waren, mußte auch der nördliche Bezirk gewonnen werden. In einer Versammlung am 21. Dezember zeigte sich, welche Angst die Untergebenen vor Kalle an den Tag legten. Sämtliche Versammlungsteilnehmer erklärten, ohne Anschluß an den Verband wäre nichts zu erreichen, aber zum Eintritt waren sie nicht zu bewegen, bis auf drei. Der Grund wurde uns nach der Versammlung bekannt. Kalle habe durch seinen treuen Wärtersauschuß erneut sagen lassen, daß niemand zur Verarmung gehen solle. Nach der Versammlung hat Kalle einem der neu eingetretenen Wärters erklärt: „Ja, man bequemt sich doch in seinen Leuten, daß gerade Sie einer der ersten waren hätte ich nicht gedacht. Ich kann Sie ja nicht hindern, aber was Sie davon haben, werden Sie ja sehen!“ Bei der letzten Lohnzahlung

August Bebel und die Arbeiterklasse.

Am 22. Februar 1920 wäre August Bebel 80 Jahre alt geworden. Der Tod riß ihn im September 1913 dahin, und es ist schwer zu sagen, ob das nicht besser war für ihn, als wenn er die unseligen Kriegsjahre oder die weiterhin folgenden des Bruderzwists noch erlebt hätte. Freilich kann man auch dem gegenüberhalten, daß es vielleicht Bebel gelungen wäre, die Massen einheitlich zusammenzubalten — genau so wie es Viktor Adler in Oesterreich gelungen ist. Aber wir müssen mit der unabweislichen Tatsache rechnen, daß zurzeit niemand innerhalb der deutschen Arbeiterklasse die Autorität besitzt, die Massen vorerst wieder zu vereinigen, und so sind die Kapitalisten die lachenden Dritten. Sie triumphieren auf der ganzen Linie und steigern ihre Profiteure wie nie zuvor!

Es hat leider den Anschein, als müßte die deutsche Arbeiterklasse erst den ganz bitteren Reiz des Glends leeren, bis wieder ruhige Besonnenheit in unsere Reihen kommt und wir in unseren Arbeitskollegen unter allen Umständen den Menschenbruder sehen. Immerhin werden wir nie aufhören, allen Sozialisten die Wiedererstehung nahezu legen (mag man uns gleich für einen Prediger in der Wüste halten).

Zur Erinnerung an den größten Arbeiterführer Deutschlands drucken wir nachfolgend aus einem Aufsatz Kautskys zu Bebels 70. Geburtstag einige tiefgreifende Gedanken ab. Die Redaktion. Als eines der hervorsteckendsten Merkmale der deutschen Arbeiterklasse — der Masse, nicht jedes einzelnen Proletariats — haben schon Marx und Engels ihren großen theoretischen Sinn erkannt. Ihr tiefes wissenschaftliches Interesse. In der Zeit des Sozialistengesetzes wurde es allmählich durch den Kampf gegen die Polizei zurückgedrängt, der alle geistige Kraft der im Kampfe stehenden Proletariat absorbierte. Dann war es die Fülle der Kleinarbeit in den mächtig wachsenden Organisationen, die theoretischer Betätigung wenig Raum ließ. Aber der theoretische Sinn wurde dadurch nur zurückgedrängt, nicht erstickt. Seit einiger Zeit regt er sich wieder mit Macht, wie die Stärke der Bildungsbestrebungen beweist.

Der große theoretische Sinn, das tiefe wissenschaftliche Streben hat seit jeher auch Bebel gekennzeichnet. Man braucht nur sein be-

rühmtestes Buch, das über die Frau, aufzuschlagen, um auf jeder Seite eine Fülle von Kenntnissen verwertet zu finden, die nur stete wissenschaftliche Beschäftigung zu verleihten re mag — ein Verstoßen der Wissenschaft auf den verschiedensten Gebieten. Seine sonstigen Werke aber bezeugen, daß es namentlich die Geschichte ist, die ihn aufs lebhafteste anzieht; nicht nur jene ihrer Parteien, die ein aktuelles oder sozialistisches Interesse haben, wie Fourier (1828), Christentum und Sozialismus (1875) und die wahre Gestalt des Christentums (1876). Der Bauernkrieg und die sozialen Bewegungen des Mittelalters (1876), sondern auch solche, die uns ferner liegen, wie die Entwicklung Frankreichs vom 16 bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts (1878), oder die mohammedanisch-arabische Kulturperiode (1884).

Aber nicht minder, wie die eigene Bildung, lag ihm seit jeher auch die seiner Genossen am Herzen. In seinen Denkwürdigkeiten kann man sehen, wie sehr seine Anfänge in Leipzig unermüdliches Wirken im Dienste der Arbeiterbildungsbestrebungen bedeuerten. Von da an bleibt er trotz aller Wandlungen und einer erdrückenden Fülle arderer Wirkungskreise immer auch für die Verbreitung theoretischer Erkenntnisse tätig. In der Last der Verbrennen und Sorgen, die ihm die ersten Jahre des Sozialistengesetzes auferlegten, gewann er Interesse für eine rein theoretische Zeitschrift, wie die „Neue Zeit“, zu deren Gründern und fleißigsten Mitarbeitern er gehört.

Das theoretische Interesse des deutschen Proletariats ist wohl ein Erbe, das es von dem aufstrebenden deutschen Bürgertum überkam. Es entspringt hier wie dort der gleichen Ursache. Während englische und französische Proletariat in die revolutionären Kämpfe der Bourgeoisie ihrer Länder frühzeitig hineingezogen wurden, daraus das Gefühl eigener Kraft, den Damm nach praktischer Betätigung in Staat und Gesellschaft zur Erhebung und Befreiung ihrer Klasse schöpften, verspürten die deutschen Proletariat lange nur den geistigen Reflex davon, waren sie durch die politischen und sozialen Verhältnisse daran gehindert, ihren Emanzipationskampf anders als theoretisch zu führen — ähnlich wie der radikale Teil der deutschen Bourgeoisie. Aber anders als auf diese wirkte das theoretische Interesse auf das Proletariat. In der Bourgeoisie erstärkte der theoretische Sinn alle Tatkraft, wurde er zu schwächlicher Träumerei, zu einem Idealismus frommer Wünsche, der von vornherein auf deren Er-

bekam der Kollege weniger als die Unorganisierten. — Wir müssen nun fragen, was kümmert den Regemeister die Organisation seiner Untergebenen und warum bekämpft er sie? Ist er vielleicht ein solches Gewissen, daß er fürchtet, die Organisation könne ihm etwas zu stark auf die Finger legen? An das nicht der Fall, dann soll „Freund“ Falke in seinem eigenen Interesse nicht mit uns Bündel anfangen. Wir haben schon gegen größere Mächte siegreiche Kämpfe ausgefochten, so daß es keiner größeren Anstrengung bedarf, auch mit dem kleinen Herrn Falke fertig zu werden.

• Aus unserer Bewegung •

Krumborf. In der Mitgliederversammlung erstattete der Kassierer den Kassenbericht vom 4. Quartal 1919. Die Vorstandswahl ergab folgendes Resultat: Erwin Veitner 1. Vorsitzender, Otto Riehe 2. Vorsitzender, Max Kunath Kassierer, Robert Diegenbald Schriftführer. Der Mitgliederbestand war am Schlusse des Quartals 140. Ferner nahm man Kenntnis von dem neuen Lohnstarif. Die erhöhten Löhne werden vom 1. Januar 1920 ab gezahlt.

Ghemnis. In der Generalversammlung am 26. Januar gab Kollege Päßig den Jahresbericht. Anstehend gab der Kassierer den Kassenbericht vom 4. Quartal. Die Einnahme beträgt 10.282,18 Mk. Demgegenüber stand eine Ausgabendeckung von 8389,14 Mk. Auf Rechnung der Sanittarie wurde gezahlt an Krankenunterstützung 1058,50 Mk., an Sterbunterstützung 180 Mk., an Streikunterstützung 212,32 Mk. an Arbeitslosenunterstützung 239 Mk. und an Gemäßigtenunterstützung 87,86 Mk. Der Filialistenbestand belief sich am Schlusse des Quartals auf 10.883,34 Mk. Die Kassenabrechnung betrug 2868, darunter 648 weibliche. Die Einnahme der Sanittarie betrug 20.559,75 Mk. Die Ausgabe 1777,68 Mk. In der wurden abgeführt 18.782,07 Mk. Gewählt wurden zu Vorständen die Kollegen Päßig und Friedrich, zum Kassierer Kollege Hauptner, zu Schriftführern die Kollegen Rüdiger und Müller.

Gelle. In der Mitgliederversammlung am 2. Februar teilte Kollege Fuhrmann über den neuen Lohnstarif folgendes mit. Es erhalten Handwerker pro Stunde 2,90 Mk., Ungelernte und Poten 2,80 Mk., Ungelernte 2,70 Mk., Jugendliche (18-20 Jahre) 2,25 Mk., Jugendliche (16 bis 18 Jahre) 1,65 Mk., Mülllutscher Tagelohn 24 Mk.,

Auffcher 28 Mk., Medierreiniger (Anwaliden) pro Stunde 2,10 Mk., Frauen 1,60 Mk., Jugendliche (16 bis 20 Jahre) 1,26 Mk., Jugendliche (16-18 Jahre) 1 Mk. Für die Städtische Gutverwaltung: Kollarbeiter Tagelohn 20 Mk., Jugendliche (18-20 Jahre) 15 Mk., Jugendliche (16-18 Jahre) 12 Mk. Für die Müllabfuhr werden weiterführende Umbänge beschafft. Ferner soll ab 1. April über Anstellung von Futtermedien verhandelt werden. Die Volontäre des Elektrizitätswerkes erhalten 2,65 Mk. pro Stunde. Der Lohnstarif hat Gültigkeit vom 1. Februar bis 31. März 1920. Die Kollegen können daraus ersehen, daß ein geantes Zusammenwirken in der Organisation und über die schwere Zeit hinweggehen kann. Die Filiale umsetzt nach einjährigem Bestehen 500 Mitglieder. Der Kassenbestand betrug am 1. Januar 1920 1140,60 Mk. Unsere Organisation umfasst die städtischen Betriebe ganz. Mönche Löhne sind als Sonderbedingung im Stadtparlament. In den Kreis-, Provinz- und Staatsbetrieben sind wir eingebunden, 20 Kandidatensubjekte gehören der Filiale an. Der Kollektivvertrag ist seit 1. April 1919 bei uns eingeleitet mit der Abänderung, daß nach 10jähriger Dienstzeit Urlaub von 3 Wochen gewährt wird. Die sozialen Vergünstigungen des Vertrages werden schon viel viel gelindert. Die Beschaffungsbeihilfe wurde den Kollegen in der Form gewährt: Verheiratete 6 Mk., für jedes Kind 2 Mk., Ledige 3 Mk.; Witwen gelten als verheiratet. Wer am Stichtage nicht 6 Monate im Dienst der Stadt war, erhielt keinen Anteil. Beispielsweise für 2 Monate $\frac{1}{2}$ usw. Das gute Zusammenarbeiten der Kollegen, die gutbestandenen Verhandlungen, die einstimmige Wiederwahl des alten Vorstandes zeugt von dem guten Geist der Filiale.

Darmstadt. In unserer Generalversammlung am 30. Januar gab Kollege Riß den Jahresbericht. Unter dem starken Anwachsen der Organisation (die Filiale zählt jetzt 1460 Mitglieder) mußte die innere Organisation nachdrücklich, besonders das ständige Vorstandsmitglied diese reiche Arbeit ehrenamtlich neben ihrem Beruf leisten. Der Tarifabschluß im vergangenen Jahre sei schließlich vorbereitet worden, doch habe sich kurz nach dessen Aufschreiben gezeigt, daß die Forderung weiter höher vorzuschicken sei, als der Tarif. So sei eine Versicherung der Verhältnisse unter erschwerten Umständen durch die Beschaffungsbeihilfe Rechnung getragen worden. Der Kassenbericht zeigt deutlich, in welchem Maße die Kostenrechnungen durch die fortwährend steigende Teuerung wachsen. Bei der Vorstandswahl wurde als 1. Vorsitzender Kollege Gummel, als 2. Vorsitzender Kollege Prauburger, als Kassierer Wedel, als 1. Schriftführer J.

reichung verzichtet oder sie von anderen Mächten als der eigenen Kraft erhofft. Die Träger des bürgerlichen Idealismus waren eben Intellektuelle, eine Klasse, die unfähig ist, für sich allein zu kämpfen.

Das Proletariat der Handarbeit wird dagegen durch seine Lebensbedingungen zur Tatkraft erzogen. Sobald es von einer Idee erfüllt ist, dann beunruhigt es sich nicht damit, für sie zu schwärmen, dann beugt es jede Gelegenheit, praktische Macht für sie zu gewinnen. Nicht der theoretische Sinn allein ist das Kennzeichen des deutschen Proletariats, sondern seine Verbindung einerseits mit praktischem Verständnis für die Bedingungen von Machtgewinnung und Machtentfaltung, und andererseits mit energiegeladener, jäher und hunger Begehrigkeit dieses Verständnisses auf jedem Gebiete, das in Staat und Gesellschaft dafür vorhanden ist oder erobert werden kann.

In dieser Verbindung zweier Eigenschaften, die so selten miteinander harmonisch zu verknüpfen sind, liegt die große Kraft und historische Bedeutung des deutschen Proletariats. Sind aber theoretischer und praktischer Sinn schwer miteinander zu vereinbaren in einer Klasse, wo meistens die eine wie die andere dieser beiden Seiten von verschiedenen Individuen zur Vollkommenheit entwickelt wird, so noch weit schwerer in einer einzelnen Persönlichkeit. Weder ist diese letzte Vereinigung in höchstem Grade gelungen; er beherrsicht beide Seiten unserer Bewegung in gleichem Maße. Bei allem theoretischen Interesse hat er von Anfang seines Lebens in der Arbeiterbewegung an sich selbst und an der Tätigkeit, die ihm die Quellen der Macht des Proletariats gelehrt und fortwährend zugewirkt. Diese Macht zu verfaulen und praktisch zu befruchten, Gegenstände wie ein Bäcker an sich selbst und an der Tätigkeit, die ihm die Quellen der Macht des Proletariats gelehrt und fortwährend zugewirkt. Diese Macht zu verfaulen und praktisch zu befruchten, Gegenstände wie ein Bäcker an sich selbst und an der Tätigkeit, die ihm die Quellen der Macht des Proletariats gelehrt und fortwährend zugewirkt. Diese Macht zu verfaulen und praktisch zu befruchten, Gegenstände wie ein Bäcker an sich selbst und an der Tätigkeit, die ihm die Quellen der Macht des Proletariats gelehrt und fortwährend zugewirkt.

Schrieb er heute über die mohammedanische Kultur so morgen etwa über das „Reichsindienbeamtentum“ und „Das Programm“ (1878), die „Sonntagsarbeit“ (1888), „Die Lage der Arbeiter in den Kaiserreichen“ (1890) oder „Die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrecht im Königreich Sachsen“ (1897), um nur ein paar von den

unzähligen Arbeiten Rebels hervorzuhellen. Für seine praktische Tätigkeit in Versammlungen und Sitzungen lassen sich Belege natürlich nicht beibringen.

Seinem praktischen Sinn für die wirklichen Quellen der Macht ist sein warmes Interesse für die Gewerkschaftsbewegung zuzuschreiben, was er schon 1868 praktisch betätigt

Und ebensoviele wie theoretischer Erkenntnis dürfte es diesem Sinne für die Wurzeln unserer Macht zuzuschreiben sein, daß Rebel sehr frühzeitig begriff, welche Bedeutung die Gewinnung der Frau für den proletarischen Emanzipationskampf besaß.

Parallel mit dem Gegensatz zwischen Theorie und Praxis geht der von revolutionärem Enthusiasmus und nüchterner Berechnung. Auch diese beiden Eigenschaften scheinen einander auszuschießen, sind ungemein schwer miteinander zu vereinigen, und doch sind beide gleich notwendig für den Kampfmittel des Proletariats

Keine Klasse hat größere Hindernisse zu überwinden, als das Proletariat, keine ist so sehr allein auf ihre eigenen Kräfte angewiesen, keine bedarf so sehr jederzeit des größten Aufwandes an Kraft, dessen sie fähig ist. Nicht Geldmittel, nicht Waffentechnik können dem Proletariat diese Kraftentfaltung ermöglichen, nur seine ökonomische Unentschlichkeit, seine Selbstlosigkeit, das heißt seine Organisation, und seine hingebende Opferwilligkeit, also seine revolutionäre Begeisterung, die allein durch große Ziele gewirkt werden kann. Aber so unerheblich revolutionäres Empfinden ist, soll das Proletariat das Maximum an Kraft erhalten können, dessen es fähig ist, so verderblich wird es dort, wo es zum revolutionären Kampf wird der blind drauflos tobt, ohne die wirklichen Machtverhältnisse zu beachten. Wenn die deutsche Sozialdemokratie so starkfortschreiten vermochte, so dankt sie das nicht zum wenigsten der vollenben Willen, in der sie das aufeinander Bewußtsein zur Befreiung aller Unterdrückten und Ausgebeuteten berufen zu sein, mit klarer Erkenntnis der jeweiligen Gegenwartsaufgaben und der zu ihrer Lösung vorhandenen Mittel zu vereinigen wußte; eine Folge teils der theoretischen Grundzüge des Marxismus, der die Revolution aus der Evolution, den schließlichen Umsturz aus der allmählichen Häufung von Einzelkämpfen hervorgehen läßt und beide in innigste Verbindung miteinander bringt; dann aber auch eine Folge der historischen Situation.

wirtschaftlichem Gebiete andere Verhältnisse zu schaffen. Die Einführung des Achtstundentages für das Kleingewerbe mal wurde vom Rat abgelehnt. Wir werden die Machinationen, mit denen der Rat arbeitet, noch näher in der Presse beleuchten. In der Klage gegen den Rat der Stadt Leipzig wegen der Arbeitszeit der Arbeiterkraft der Straßen- und Schleusenreinigung sowie des Tischbauamtes, beim Zentralausschuß in Berlin, wurde der Rat zur Wiedereinführung der 47-stündigen Arbeitszeit und zur Tragnng der Kosten verurteilt. Die jetzt infolge dieser Verurteilung beliebigen Kleinlichen Schlänen gegen die Arbeiterschaft werden wir zu pacieren wissen. Die Schneiderinnen des Pflanzsamtes erholten die tariflichen Löhne nicht, auf die Klage vor dem Schlichtungsausschuß erklärte der Rat, diese Arbeiterinnen seien Annoncenpflanzgerinnen (Schneise). Ich hoffe, daß in diesem Falle der Schlichtungsausschuß seine selbstverständliche Pflicht erfüllt. Kollege Pisch schloß mit dem Appell, bei Einführung des Betriebsrätegesetzes auf dem Punkte zu sein Kollege Hessel gab dann den Kassenbericht. Am Schluß des 4. Quartals 1918 waren 25.049 M. als Kassenbestand vorhanden, am Schluß des 4. Quartals 1919 waren hingegen 19.880,08 M. vorhanden. In den Hauptvorstand sind 30.262,82 M. abgeführt worden. In die Ortsverbände wurden gewählt die Kollegen Pisch, Hessel, Kowale, Frikische, Peder, Münze, Koller, Pelschil, Fischer, Böhmle, Stofmann und Frau Siegel. Als Kartellbelegierten wurden die Kollegen Reitzel, Antusch, Weiße und Berger gewählt. Als Redaktoren die Kollegen Burkhardt und Gausch.

Rosbach. Zu unserem Artikel in Nr. 8 der „Gewerkschaft“ fandte uns Herr Arbeitsekretär Schwarz (schriftl.) folgende Berichtigung: Unwahr ist, daß der christliche Verband mit seiner Arbeit hier einträte, als die Forderungen genehmigt waren. — Wahr ist, daß die Ortsgruppe des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenarbeiter schon vier Wochen vor der Bildung des Staats- und Gemeindearbeiterverbandes gegründet wurde. — Wahr ist, daß der christliche Verband an den Lohn- und Tarifverhandlungen ebenfalls teilnahm und durch Gewerkschaftssekretär Hauptner und Arbeitsekretär Schwarz vertreten war. — Wahr ist, daß nach jenen Verhandlungen der Vertreter des Verbandes der Staats- und Gemeindearbeiter den beiden christlichen Sekretären in einer Versammlung öffentlich den Dank für ihr tatkräftiges Eingreifen bei den Lohnverhandlungen aussprach. — Wahr ist ferner, daß ohne das Eingreifen der beiden obengenannten Sekretäre die Sache noch weiter verschleppt worden wäre, da der Sekretär des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter zu den Verhandlungen nicht erschienen war und auch kein Entschuldigungs-schreiben geschickt hatte. — Unwahr ist, daß die Kollegen des freien Verbandes an diejenigen des christlichen Verbandes wegen einer gemeinsamen Lohnforderung herangetreten waren. — Wahr ist, daß in einer gemeinsamen Versammlung vereinbart war, eine Feuerungszulage von höchstens 10 M. zu verlangen. — Wahr ist, daß die christlichen Kollegen sich an diese Vereinbarung hielten, während der genannte Verband hinter ihrem Rücken eine Forderung von 3 M. Feuerungszulage pro Tag einreichte; erst dann reichten die christlichen Kollegen auch für sich allein ihre Forderungen ein. — Unwahr ist, daß ich in der Stadtratssitzung erklärt haben soll, ich könne die hohe Lohnforderung vor meinen Wählern nicht vertreten. — Wahr ist allerdings, daß ich in der erwähnten Sitzung darauf hinwies, daß die Forderung des christlichen Verbandes einer Vereinbarung der Kollegen beider Verbände entspreche, während andererseits eine gewisse Höhe der Kollegen des freien Verbandes nachträglich aufhebt haben. — Unwahr ist, daß ich den Mantelarif in meinem Sinne umgearbeitet habe. — Wahr ist, und auch der hiesigen Ortsgruppe des christlichen Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter bekannt, daß der von mir dem Gemeinderat vorzulegende Entwurf sämtliche im Mantelarif vorgesehene Bestimmungen enthielt, die leider vom Gemeinderat zum Teil abgeändert wurden. — Unwahr ist, daß bei der Abstimmung über die „Schwarze Arbeit“ die Kollegen des freien Verbandes protestierten. — Wahr ist, daß der Vorsitzende Vorname der Arbeiter aufzoterte, sich an dem vom Gemeinderat genehmigten Tarif zu äußern, und daß niemand sich dagegen aussprach. — Wahr ist ferner, daß Vorname in dieser Versammlung erklärte, man könne mit dem Entschieden vorläufig zufrieden sein, denn auf einen Dink habe kein Raum; weiter sprach er in dieser Versammlung mit im Namen der Kollegen des freien Verbandes den Dank für mein Schreiben im Interesse der Gemeindearbeiter aus. —

Dazu schreibt uns die Gauleitung Mannheim:
 „In Nr. 8 der „Gewerkschaft“ kam ein Artikel zum Ausdruck, in dem sich unsere Kollegen über das vorläufige Verhalten der hiesigen Gemeindeverwaltung äußerten. Daß dabei die dort noch dominierenden Christlichen recht schlecht abzeichnet, ist nicht unsere Schuld. Die bevorstehende Versammlung ist lediglich die Frucht ihrer Arbeit. Nunmehr verlangt man von uns den Abdruck eines Protestes, der ebenfalls keine solche ist. — In Nr. 8 11 des Freigehebes, sondern zum großen Teil die Bestätigung des im ersten Artikel Gezeichneten, ist. Wir empfehlen dem christlichen Vertreter unseren ersten Artikel richtig zu lesen, dann wird er finden, daß dort nicht gesagt ist (was er kritisieren will), daß sie sich erst nach der genehmigten Forderung gebildet haben. Es heißt

dort ausdrücklich, daß nun der christliche Verband einsetzte, um die Arbeiter für den katholischen Arbeiterverein zu gewinnen. Damit wird doch ohne weiteres das Bestehen desselben angegeben. Wir haben nicht behauptet, daß die Vertreter der Christlichen an den Verhandlungen nicht teilgenommen haben und deshalb bedarf es auch keiner Berichtigung. Von der eingereichten Forderung auf 3 M. Feuerungszulage pro Tag hatte die christliche Organisation von unserem Vertrauensmann durch die Uebermittlung einer Kopie Kenntnis erhalten. Wir können also nicht berichten, daß wir hinter dem Rücken dieser unsere Forderung eingereicht haben. Wenn von dem Berichtiger von gewissenlosen Oebem die Rede ist, die die Arbeiter aufgeschaltet haben sollen, so brauchen wir ihm auf dem Gebiete nicht zu folgen. Wir wissen nur zu genau, wo die wirklichen Fehler zu suchen sind. Kennt man dort die sich täglich umwälzenden Verhältnisse nicht? Weiß man nicht, daß die bittere Not die Arbeiter zwingt, mehr zu verlangen? Bezüglich des verhandelten Tarifvertrages können wir dem Berichtiger nur sagen, daß sich die überzogene Mehrzahl der Gemeindearbeiter gegen das Nachwerk, das man ihnen zur Unterschrift vorlegte, gewendet und Protest dagegen eingelegt hat. Zustande gekommen ist das nur, weil man unsere Organisationsleitung zu den Verhandlungen nicht eingeladen hat, und daher die Erbitterung. Auf unsere energische Beschwerde hin, wurde uns dann für die nächste Beratung wohl eine Einladung zugesandt, aber so spät, daß es uns zur Unmöglichkeit gemacht wurde, an den Verhandlungen teilzunehmen. Den gesamten hiesigen Arbeitern aber in Rosbach rufen wir auch bei dieser Gelegenheit zu: „Seid auf der Hut, von der Zerstückelung der gewerkschaftlichen Organisation habt Ihr nur Nachteile. Auch hier muß eine einheitliche geschlossene Organisation Platz greifen. All die Trennungsgründe, die man Euch vorkaufelt, sind in Wirklichkeit nicht vorhanden, sondern schädigen nur Euer wirtschaftliches Wohlfommen. Auch für Euch muß die Lösung sein, hinein in die für Euch zuständige Organisation, in den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter!“

Schweidnitz. Ein Jahr lang haben wir die geschlichen Bestimmungen, wonach die Arbeitgeber gehalten sind, mit den Gewerkschaften Tarifverträge abzuschließen. In der privaten Industrie dürfte auch selten noch ein Unternehmer sein, der Schwierigkeiten machen würde, soweit die Industrie und häusliche Verhältnisse im Frage kommen. Anders bei Behörden. Wenn auch im allgemeinen die Magistrate der Städte sich leichter in die neuen Verhältnisse finden, so gibt es aber auch unter diesen Reaktionäre, die sich dagegen stemmen. Einen solchen Fall haben wir in Schweidnitz. Der Magistrat lehnt es ab, mit unserem Verbands in ein Tarifverhältnis einzutreten, weil die Arbeiter nicht alle bei uns organisiert seien. Die Gasarbeiter gehören dem Metallarbeiterverbande an. Die Gründe der Ablehnung sind durchsichtige Ausreden, weil man wirtschaftliche Gründe für die Ablehnung nicht geltend machen kann. Es ist selbstverständlich, daß unser Verband seine Mitglieder nicht dafür hüten läßt, daß die Mehrheit des Schweidnitzer Magistrats aus Reaktionären zusammengesetzt ist. Es ist über die Löhne verhandelt worden, wenn es auch zu keinem Tarifabschluß kam. Superordentliche Mühe kostete es, diese Löhne durchzubekommen. Daß auch Gemeindearbeiter ein Recht zum Leben haben und für ihre Arbeitleistung so bezahlt werden müssen, daß sie bei der herrschenden Teuerung ihre notwendigen Ausgaben bestreiten können, diese Ansicht muß erst in Schweidnitz durchgekämpft werden, die bei einer öffentlichen Behörde etwas selbstverständliches sein sollte. Um die Lohnerböhrungen zu erzielen, die unserem Vertreter viel Mühe kostete, bekommt es der Gasdirektor fertig, zu behaupten, der Magistrat habe das freigegeben geochen. Es ist zwar nicht wahr, aber barauf kommt es wohl nicht an. Die Hauptsache ist, daß der Gasdirektor seinem reaktionären Kasse gegen die Gewerkschaften Ausdruck verleiht. Aber bei wem will der Gasdirektor mit solchen unwahren Behauptungen Eindruck machen? Die hiesigen Arbeiter kennen ihren Magistrat schon lange und haben ihre Erfahrungen mit ihm gemacht. Der Gasdirektor in Schweidnitz muß also die hiesigen Arbeiter für so dumm halten, daß er ihnen aber auch alles aufbinden zu können. Sicher dient aber die Aufstellung solcher unwahren Behauptungen nicht dazu, das Vertrauen zu den leitenden Betriebsbeamten zu erhöhen. Auch die Arbeiter wissen, daß sie dort bei höchsten Mißtrauen Leuten entgegen bringen müssen, die derartig handeln. Insofern hat der Gasdirektor einen Erfolg zu verzeichnen, daß er das wenige Vertrauen, das er möglicherweise noch besah, verloren hat. Wenn ihm das als Genugtuung erscheint, dann kann er stolz darauf sein.

Sonneberg. Am 26. Januar fanden im Sonneberger Rathaus Verhandlungen über unsere Anträge auf Lohnverbesserungen statt. Unsere Forderungen lauteten: Handwerker 106 M., Schlossarbeiter 96 M., Lehrer und ähnliche nicht vollwertige Arbeiter 85 M., Jugendliche und Frauen 55 M. Gemessen an den bisherigen Löhnen bedeutete das Erhöhungen von rund 25 M. für männliche Arbeiter und 20 M. für Jugendliche und Frauen. Vom Magistrat wurde entgegengehalten, daß die Arbeiter erst vor 3 Wochen eine Beschäftigungsbeihilfe erhalten haben in Höhe von 300 M. und daß sie ausdrücklich angefordert haben, sich an den bestehenden Lohnarif bis zum 31. März für gebunden zu betrachten. Der stellvertretende Gauleiter machte aber geltend, daß diese

Direktor, der bekannte sozialistische französische Abgeordnete Albert Thomas, einstimmig durch Applikation zum Direktor bestimmt gewählt. — Beim 5. Punkt kam ein umfangreicher Organisationsplan des Direktors zur Verhandlung. Von den Arbeitervertretern wurde der komplizierte Apparat einer Kritik unterzogen. Auch die Frage des 2. Direktors kam dabei zur Verhandlung. Man beschloß schließlich den Organisationsplan, wie auch die Geschäftsführung einer sechsmitgliedigen Kommission — je zwei Vertreter der drei Gruppen — zu überweisen, die dem Verwaltungsrat auf seiner nächsten Tagung Bericht erstatten soll. In der gleichen Zusammenkunft wurde eine dreigliedrige Budgetkommission gewählt. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß die Delegationskosten für die Internationals- und Arbeitervertreter vom Internationalen Arbeitsamt zu tragen sind, während die Kosten für die Regierungsvertreter von den jeweiligen Ländern getragen werden. — Des Weiteren wurde beschlossen, die allgemeine Versammlung im Juni nach Genoa einzuberufen. Man beschloß, als 1. Punkt die Durchführung des Abflusses, als 2. und 3. die sich daraus ergebenden Fragen der Schiffdemannung und deren Unterbringung und als 4. Punkt eine allgemeine Schiffsbesetzungs- und die Einordnung zu sehen. Die Tagung des Verwaltungsrates wird auf den 22. März 1920 einberufen und die nächste allgemeine Konferenz für das Frühjahr 1921. — Beim 10. Punkt kam es zu einer Debatte über die Art der Vertretung im Verwaltungsrat und die Einberufung der nächsten Allgemeinen Konferenz, ohne daß ein Beschluß gefaßt werden konnte, denn die Bestimmungen über die Zusammenfassung der Arbeitskonferenzen sind im Streitstand geblieben. Die Notwendigkeit der Abänderung, besonders auf gleichzeitige Vertretung der drei Gruppen, wurde von den Arbeitervertretern hervorgehoben. — Die Budgetkommission erstattete hierauf Bericht und schlug vor, vorläufig dem Internationalen Arbeitsamt bis zur definitiven Bestimmung seines Eides und bis zur Durchberatung des Organisationsplanes nur den notwendigen Reamtsstab zu geben. Folgendes war der Budgetvoranschlag auf 6 Monate vorzusehen, und zwar mit rund 60.000 Pfund Sterling. Das Gehalt des Direktors wurde auf 3000 Pfund Sterling und seine Repräsentationskosten auf 3000 Pfund Sterling bemessen. Das Bulletin soll in drei Sprachen erscheinen. Jounhour brachte dabei vor, daß es notwendig sei, die deutsche Sprache als dritte Verhandlungssprache zuzulassen, worauf der Regierungsvertreter Spaniens erklärte, daß er sich vorläufig für die gleiche für die spanische Sprache zu erklären. Thomas erklärte, daß über die anzunehmende dritte Sprache später beraten werden solle. Der Regierungsvertreter Polens stellt hierauf den Antrag, in Rußland eine Erhebung über die wirtschaftlichen Zustände vorzunehmen. Trotz lebhaften Widerstands des französischen Internationalsvertreters, der sich schließlich der Abstimmung enthielt, wurde mit 10 gegen 8 (der Regierungsvertreter von Belgien, der Schweiz und Japan) beschlossen, das Bureau zu beauftragen, die nötigen Vorbereitungen für eine Erhebung zu treffen und der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats darüber einen genauen Plan zu unterbreiten.

• Rundschau •

Betriebschulen in Nürnberg. Kollege A. Büstner schreibt im „Sozialdemokrat“: „Wissensdurst und Bildungsdrang sind Dinge, die unter der Arbeiterklasse, im allgemeinen genommen, nicht den ersten Platz einnehmen. Dies ist aber nach dem Kriege besser geworden. Durch die Abnahme der Arbeitsproduktion ist in den Produktionsbetrieben für die Klassen ein wichtiges Hindernis aus dem Wege geräumt. Das ist vielleicht der einzig günstige Umstand, den die schlechte wirtschaftliche Versorgung mit sich bringt. Um das Bildungsniveau des Arbeiters zu heben, wird im Straßenbahnbetrieb in Nürnberg ein bedeutsamer, nachahmenswerter Anfang gemacht. Der Ingenieur Pieper stellt sich den Arbeitern des Betriebes zur Abhaltung von Vorträgen zur Verfügung. Ausgehend von der selbständigen Anschauung, daß die Arbeiter in verbetriebstechnischen Betrieben, wie die Straßenbahn, auch mit dem Wesen der Elektrizität und des Elektromagnetismus auch in der Theorie unbekannt vertraut sein müssen. Das geschieht in völlig unbeflügelter Weise, nämlich aus eigener Initiative heraus. Warum betonen wir das? Weil wir der Ansicht sind, daß das eigentlich Richtige der offiziellen Stellen wäre, dafür zu sorgen, die Arbeiter in qualitativer Hinsicht zu heben, sie zu tüchtigen brauchbaren Gliedern im Produktionsprozess zu erziehen. Die genannten Vorträge finden nach der Arbeitzeit im Betrieb statt. Die Arbeiter haben ein starkes Interesse daran, das zeigt der gute Besuch. Würde man dies aber nicht noch weiter bringen? Die Vorträge zeitigen zweifellos einen Effekt im Interesse des Betriebes. Die qualitative Beschaffenheit der Arbeiter wird dadurch ganz erheblich gehoben, so daß der Betrieb bald die Wirkung spüren wird. Parallelweise müßten also solche Vorträge auch auf Kosten und auf Veranlassung der zuständigen Stellen erfolgen. Dazu sollte nicht erst private Initiative nötig sein. Diese Bildungsanstrengungen müßten in geeigneten Räumen und während der Arbeitszeit stattfinden. Vor allem schon deshalb, weil dann

jedem einzelnen Arbeiter Gelegenheit geboten wäre, sich zu betätigen, ja er wäre indirekt gezwungen, sich in seinem wie im Betriebsinteresse zu schulen und zu bilden. Es bleibt natürlich nicht bei diesen instruktiven Vorträgen allein, dies soll der Anfang einer großen Entwicklung sein. Aus den Vorträgen sollen Kurse, aus diesen wiederum eine systematische Schule werden. Dazu ist die Unterstützung aller zuständigen und maßgebenden Faktoren nötig. Der veralteten Anschauung, daß der Handarbeiter nicht dazu zu bringen sei, seinen Geist zu schulen, muß entgegengetreten werden. Gerade der Arbeiter, der wenig geistige Tätigkeit verrichtet, hat einen starken Wissensdurst, wenn derselbe angeregt wird. Diese Betriebschule soll natürlich die weitgehendste Nachahmung finden. Je nach Art des Betriebes werden eben andere Bildungsmittel wie Chemie, Physik, Mathematik, zweckdienlicher sein. Die Betriebschule muß im Effekt wirkungsvoller sein, als andere Bildungsanstrengungen, weil anschauliche Experimentier- und Demonstrationsapparate und Modelle vom Betrieb selbst auf billige leichte Art und Weise konstruiert oder beschafft werden können. Das sind Dinge, mit denen am leichtesten zuerst städtische und staatliche oder sozialisierte Betriebe den Anfang machen müssen. Privatbetriebe können später selbst nach. In einem sozialistischen Staat wird das etwas selbstverständliches sein. Solche Dinge zu fordern und stufenweise vorwärts zu bringen ist und bleibt angelegentliche Sache der Betriebsräte. Der qualifizierte, gelernte Arbeiter kann sich immer leichter behaupten und durchsetzen, als der Un- oder Angelernte, der vielleicht auf Grund zwingender Verhältnisse, seinen wirtschaftlicher oder subjektiver Natur, seinen erlernten Beruf nicht ausüben kann. Der gelernte Arbeiter kann meist, aber fast immer, wenn er tüchtig ist, auf seine Kenntnisse pochen, deshalb ist er der wirtschaftlich Stärkere und gesellschaftlich besser Situierte. Für die Betriebsräte muß der Grundgedanke bestimmter werden: „Neben Menschen menschenwürdige Verhältnisse!“ Die Methoden sind nicht immer gleich; es wird oft von Fall zu Fall zu entscheiden sein, wenn man immer das Richtige treffen will. Das müssen viele Betriebsräte erst lernen. Dazu kann eine Betriebschule außerordentlich beitragen, das heißt, wenn dieselbe richtig dirigiert wird. Abgesehen vom Ausbau der hygienischen, sanitären Einrichtungen, Verbesserung der Schutzvorrichtungen, was selbstverständlich ist, sind die Produktionsmethoden darauf zu verbessern, daß unter möglicher Schonung der menschlichen Arbeitskraft höhere Werte zur Rückgewinnung der Allgemeinheit zustande kommen. Der Arbeiter soll im Vorgesetzten seinen Lehrer erblicken können, der ihm den ernsthaften Willen hat, ihm wirklich etwas beizubringen, der ihm seinen Vorkurs an betriebstechnischen Kenntnissen mitteilen will, seinen Freund, an den er sich vertrauensvoll wenden kann, wenn seine eigenen Kräfte versagen. Es soll nicht vorzukommen, daß einem Neueinsteigenden alle möglichen Schwierigkeiten begegnen. Die Betriebsräte werden ja nun bald in Tätigkeit kommen und wenn ihre Befugnisse auch eng begrenzt sind, sollen sie in allen Stellen gerecht werden, d. h. alle Anforderungen, die an sie zu stellen sind, restlos erfüllen, so dürfen sie diesen Problemen nicht ohne Teilnahme gegenüber stehen. Sie müssen fleißig tätig sein, ihren geistigen Horizont zu erweitern. Zum Segen des Proletariats und zum Segen der gesamten Volkswirtschaft.“ — Wir können diese Vorschläge und Anfänge der Betriebsratschule nur begrüßen. Bereits in früheren Nummern der „Gew.“ ist dieser Gedanke von uns befürwortet worden. Leider fehlt bis jetzt die Nachfolge. Die Gewerkschaften am Ort müssen in gleicher Richtung wirken.

• Eingegangene Schriften und Bücher •

„Festlager, Hans, „Deutsche in der Fremde“. Eine Uebersicht nach Abschluß des Weltkrieges. Leipzig, Dietrichsche Verlagsbuchhandlung m. b. G., 2,50 Mk.

„Der Flut“. Sozialistische Rundschau über das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben. Berlin B. 57. Heft 10 hat folgenden Inhalt: Wir und Rußland; Die Auslieferungsgesetze, von Paul Lenz; Abschied von Utopien, von Otto Hlob; Prekariat und Sozialismus, von Paul Gutmann; Arbeitsweise, von Robert Albert-Dresden; Karl Keller (Gottschalk), von Walter Sturm. „Blide vom Flut“ enthalten: Die große Rinderhube; Völkertag und Chirurgie; Im Wandel der Zeiten; Der Optimist; Der Totentanz (u. a. mehr). Zeitungspost; Neue Verantwortungsgefühle. Der neue Anhang: „Der Bibliothekar“ bringt einen Nachruf an Richard Dehmel; ferner: Friedrich Engels in seiner Frühzeit; Biographie des Sozialismus und Kommunismus; neue Bücher. „Der Flut“ erscheint vierteljährlich und ist durch alle Buchhandlungen oder direkt vom Verlag Berlin B. 57 zu beziehen. Abonnementpreis: Vierteljährlich (6 Hefte) 5,50 Mk. Einzelhefte 1 Mk. Probennummer kostenlos.

• Briefkasten •

Wegen Raummanget mußten mehrere Artikel und eine größere Anzahl Notizen zurückgestellt werden. Die Redaktion.

Verbandsstell

Kartellvertrag.

Zur Vermeidung von Grenzstreitigkeiten und zur gegenseitigen Unterstützung in allen gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere Lohnkämpfen und Tarifabschlüssen, hat der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und der Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter folgenden Kartellvertrag abgeschlossen:

1. In den Betrieben der Gemeinden und des Staates, in denen Gärtner und Gärtnereiarbeiter beschäftigt werden, wird der gegenwärtige Vertrag der beiden Verbände anerkannt.

2. In allen Betrieben der Gemeinden und des Staates, in denen Mitarbeiter beider Verbände beschäftigt sind, hat jede gegenseitige Bekämpfung der Organisationen unbedingt zu unterbleiben. Bei der Werbung von Mitgliedern in solchen Betrieben ist loyal zu verfahren und jede unlautere Agitation zu unterlassen.

3. Uebertritte können nur nach vorheriger Abmeldung erfolgen. Die Ausübung eines Zwanges auf die Mitglieder zum Uebertritt in die andere Organisation ist unzulässig.

4. Gärtner und Gartenerbeiter, die als sogenannte betriebsfremde Arbeiter in Gemeinde- und Staatsbetrieben, in Krankenhäusern und Heilanstalten beschäftigt sind, haben sich dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter anzuschließen.

5. An Orten, wo im Gemeindefeld stehende Gärtner zur Aufrechterhaltung von Arbeitsstellen des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter und zur Organisierung der Berufsangehörigen in Privatbetrieben unentgeltlich sind, überläßt der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter diese Mitglieder dem Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter. In welchem Umfang dies zu geschehen hat, oder welche sonstigen Maßnahmen zu treffen sind, unterliegt in jedem Fall der Vereinbarung der beiderseitigen Vertreter und der Genehmigung der Zentralvorstände.

6. Bei Lohnbewegungen, an denen Mitglieder beider Verbände beteiligt sind, ist eine Verständigung zum Zweck gemeinsamen Vorgehens herbeizuführen.

7. Bei Tarifabschlüssen mit Gemeinde- und Gemeindeverbänden, bei denen die Unterzeichnung des Tarifs nur durch eine Organisation gleicher Art erfolgt, leistet der Verband der Gemeindearbeiter die Unterschrift im Auftrag des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter.

8. Auf gemeinsamen Arbeitsplätzen beschäftigte Mitglieder beider Verbände haben sich loyal zu verhalten, sich gegenseitig die Verbandszugehörigkeit nachzuweisen und sich in der Agitation unter den Indifferenten zu unterstützen.

9. Entschieden Streitfälle die durch die beiderseitigen Ortsvorstände nicht geschlichtet werden können, sind den Kreisleitern jeweils Schlichtung zu unterbreiten. Ist eine Einigung auch hier nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung der beiden Zentralvorstände anzurufen, die sich verpflichten, einen Ausgleich herbeizuführen.

10. Abweichungen von diesem Vertrag durch die Ortsleitungen sind nur mit Zustimmung der Zentralvorstände zulässig.

Berlin, den 10. Februar 1920.

Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter.

Josef Busch.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

R. Hedemann.

Gaubureau Nürnberg.

Unter Telephonruf Nr. 4322. Die Verwaltung.

Filiale Heidelberg.

Zum baldigen Eintritt suchen wir einen

Ortsbeamten.

Reflektiert wird nur auf eine Kraft, Voraussetzungen, rednerische und organisatorische Bekämpfung, guter Zuhilfenahme, sowie der Nachweis längerer gewerkschaftlicher Tätigkeit. Nur Tätigkeitsstellen entscheiden. Dem Bewerber ist ein kurzer Lebenslauf sowie eine Arbeit über die Aufgaben eines Gewerkschaftsbeamten beizufügen.

Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bewerbung“ bis spätestens 28. Februar einzureichen an Fritz Dähler, Städt. Arbeitsamt Heidelberg.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter W. Röhmann, Verantwortl. Redakteur Ernst Dittmer, beide Berlin SO., Quirchbäumler Str. 16.

Druck: Hermanns Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft Paul Singer & Co., Berlin SW. 63, Lindenstr. 2.

Filiale Rostock i. M.

sucht zum baldigen Eintritt einen

Ortsbeamten.

Bewerber müssen mindestens 5 Jahre Mitglied einer freien Gewerkschaft, Schrift- und rednerisch, zur Agitation befähigt und in der Massenführung bewandert sein. Erforderlich ist ferner Stenografie und Beherrschung der norddeutschen plattlichen Sprache.

Bewerbernamen mit kurzem Lebenslauf, Angabe der bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung sowie einer Arbeit über die Aufgaben des Gewerkschaftsbeamten sind mit der Aufschrift „Bewerbung“ bis zum 15. März einzureichen an Aug. Krüger, Rostock, Waldmarkt, 17.

Filiale Osnabrück.

Unter Ortsbureau befindet sich jetzt im Gewerkschaftshaus,

Roßengasse 14 I, Zimmer 8.

Es ist geöffnet Mittwochs und Sonnabends von 5-7 Uhr. Dort werden auch die Unterstellungen ausgegeben. Die Ortsverwaltung.

Filiale Bochum.

Das neueste Ortsbureau befindet sich

Poststraße 60 I (Wirtschafts-Samperhaus).

Dienststunden sind von 9-12 Uhr vorm. und von 3-6 Uhr nachm., Samstags von 9-2 Uhr. Krankenerleichterung wird nur am Samstag gezahlt.

Colennliste des Verbandes.

Conrad Bachmann, Cappel

Arbeiter

+ 30. 1. 1920, 36 Jahre alt.

Wilhelm Barß, Baden

Zufuhrarbeiter

+ 12. 2. 1920, 58 Jahre alt.

Klara Beilau, Berlin

Wirtschaftlich

+ 8. 2. 1920, 51 Jahre alt.

Friedr. Brede, Bremen

Werkbänndler

+ 9. 2. 1920, 65 Jahre alt.

Heinr. Brodmann, Bremen

Parlarbeiter

+ 2. 2. 1920, 66 Jahre alt.

Joel Ecken, Bremen

Werkbänndler

+ 4. 2. 1920, 40 Jahre alt.

Kalpar Erber, Raitenhaslach

Schneidmännchen

+ 23. 1. 1920, 36 Jahre alt.

Hermann Faulmann, Weimar

Städt. Arbeiter

+ 8. 2. 1920, 64 Jahre alt.

Paul Goletz, Klettwitz i. C.

Bleicher

+ 4. 2. 1920, 20 Jahre alt.

Friedr. Götz, Magdeburg

Arbeiter

+ 12. 1. 1920, 61 Jahre alt.

Juliana Hattacher, Emerting

Werkbänndlerin

+ 25. 12. 1919, 34 Jahre alt.

Heinrich Harloff, Wismar

Arbeiter

+ 31. 1. 1920, 17 Jahre alt.

Gottlieb Hartwig, Berlin

Zeigerleiter

+ 9. 2. 1920, 63 Jahre alt.

Heinrich Heuer, Cüneburg

Gastwirt

+ 24. 12. 1919, 52 Jahre alt.

Friedr. Jacobs, Bremen

Gastwirt

+ 28. 1. 1920, 20 Jahre alt.

Ignaz Klimesch, Berlin

Gastwirt, Schmöckendorf

+ 13. 1. 1920, 35 Jahre alt.

Gustav Klose, Breslau

Arbeiter

+ 4. 2. 1920, 52 Jahre alt.

Otto Ernst Kober, Leipzig

Strangenmacher

+ 2. 2. 1920.

Gustav Kötz, Leipzig

Lagerarbeiter

+ 1. 2. 1920.

Wilo. Kroneberger, Wölfersheim

Werkbänndler

+ 8. 2. 1920, 27 Jahre alt.

Wilhelm Kuhl, Inbeiden

Arbeiter

+ 29. 1. 1920, 31 Jahre alt.

Auguste Kühni, Rowawes

Arbeiterin

+ 5. 2. 1920, 56 Jahre alt.

Friedrich Meinede, Magdeburg

Arbeiter

+ 9. 2. 1920, 63 Jahre alt.

Ernst Scheuer, Dresden

Arbeiter

+ 8. 2. 1920, 26 Jahre alt.

Klara Schmidt, Reimchendorf

+ 9. 2. 1920, 34 Jahre alt.

Otto Scholz, Berlin

Lehrerliche Hochschule

+ 13. 2. 1920.

Karl Sott, Hannover

Milch

+ 14. 2. 1920, 28 Jahre alt.

Karl Süßler, Berlin

Werkbänndler

+ 5. 2. 1920, 45 Jahre alt.

Friedr. Wegner, Leipzig

Strangenmacher

+ 8. 2. 1920.

Frieda Winkler, Leipzig

Bleicherin

+ 7. 2. 1920.

Wilhelm Wolk, Eilen

Gartenarbeiter

+ 13. 2. 1920, 70 Jahre alt.

Karl Woltemath, Neukölln

Strangenmacher

+ 4. 2. 1920, 37 Jahre alt.

Gustav Zehmsch, Greiz

Gastwirt

+ 10. 2. 1920, 57 Jahre alt.

Hans Zierholz, Berlin

Milch

+ 16. 2. 1920, 20 Jahre alt.

Rob. Zimmermann, Magdeburg

Strangenmacher

+ 12. 2. 1920, 36 Jahre alt.

Wilhelm Wille, Lübeck

am 27. Mai 1918 im Alter von 32 Jahren gestorben.

Sture themm Anderten!